

I. Die Straßen- und Wasserbauverwaltung betreffend.

Zu 1.

Indem von der Errichtung besonderer Straßen- und Wasserbauämter abgesehen wird, soll dem Uebelstande der commissarischen Behandlung der Bauverwaltung durch eine, der bereits bestehenden Praxis mehr entsprechende Concentrirung der Geschäfte in der Hand der Amtshauptleute begegnet und diesen daher innerhalb ihrer Bezirke die gesammte Leitung und Beaufsichtigung des fiscalischen Straßen- und Wasserbauwesens, insoweit es sich nicht um reine technische Angelegenheiten oder Kassen- und Rechnungssachen, sowie um die bloß wirthschaftlichen Angelegenheiten und das Auslohnegeschäft handelt, nach Ziffer 1 allein übertragen und nach Ziffer 8 die Wirksamkeit der Straßen- und Wasserbaucommissionen in fiscalischen Straßen- und Wasserbauangelegenheiten künftig auf diejenigen Fälle beschränkt werden, in denen es sich um Expropriationen und um Administrativjustizsachen handelt, bei welchen die Mitwirkung einer mit dem Richteridee belegten Person unvermeidlich ist, zugleich aber auch die in der commissarischen Geschäftsbehandlung begründeten Uebelstände weniger hervortreten.

Zu 2.

Für die technischen Angelegenheiten werden den Amtshauptleuten Techniker beigegeben, und zwar in Straßenbau- und Wasserbauangelegenheiten für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Zwickau einschließlich der Schönburg'schen Necezherrschaften zwei und für die übrigen amtshauptmannschaftlichen Bezirke je einer, in Wasserbauangelegenheiten hingegen je einer für mehrere amtshauptmannschaftliche Bezirke gemeinschaftlich.

In dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Zwickau waren, wegen dessen großer räumlicher Ausdehnung, schon bisher zwei Chausseeinspectoren angestellt.

Zu 3 und 6.

Behufs der Abstufung des technischen Urtheils und der Fügigkeit, ein Superarbitrium über das technische Gutachten der ersten Instanz zu erlangen, sind die Bestimmungen unter 3 und 6 getroffen.

Zu 4.

Da die Rentämter, welche bis jetzt das Kassen- und Rechnungsgeschäft bei der Bauverwaltung mit zu besorgen hatten, für ihre ursprüngliche Bestimmung, die Vereinnahmung und Verwaltung der sogenannten Intraden, ganz entbehrlich geworden und daher einzuziehen sind, so wird es nöthig, an deren Stelle für die beim Straßen- und Wasserbau vorkommenden, ebenso umfangreichen, als wichtigen wirthschaftlichen Geld-, Kassen- und Rechnungssachen neue Organe zu schaffen, denen neben der eigentlichen Kassenverwaltung und Rechnungsführung insbesondere auch die Anschaffung, Uebernahme, Aufbewahrung und Ueberwachung der Baumaterialien und Utensilien, die Bedingungen an Lieferanten und Accordunternehmer, vor Allem aber die Zahlungen an dieselben und die Auslohnungen der Arbeiter, letztere in der Regel an der Baustelle selbst, übertragen werden können. Ein solches Organ ist um so nöthwendiger, je wichtiger es ist, daß, wie schon in den Erläuterungen zu Kap. L. des Budgets für 1861/63 hervorgehoben worden, jede unmittelbare, das pecuniäre Interesse treffende Be-

rührung zwischen den bauführenden Technikern und den Lieferanten und Arbeitern vermieden bleibt.

Die Regierung hofft, daß für jeden amtshauptmannschaftlichen Bezirk — mit Ausnahme des voigtländischen und des Zwickauer — ein, in dem angedeuteten Umfange mit den wirthschaftlichen, Zahlungs-, Kassen- und Rechnungsgeschäften beauftragter Beamter genügen werde, ob schon dies bei der großen räumlichen Ausdehnung und dem coupirten Terrain mehrerer amtshauptmannschaftlichen Bezirke, z. B. des Annaberger, Freiburger, Pirnaer etc., einigermaßen zweifelhaft erscheinen kann und hierunter erst eine weitere Erfahrung abgewartet werden muß.

In Bezug auf den voigtländischen und den Zwickauer Bezirk läßt sich im Voraus mit Sicherheit annehmen, daß zwei Bauverwalter unentbehrlich sein werden.

Das Ausscheiden des Wasserbaudirectors und des Straßenbaucommissars aus den Straßen- und Wasserbaucommissionen ist eine Nothwendigkeit geworden, da ihre unmittelbare Mitwirkung bei jeder dieser Commissionen in 115 Gerichtsamtbezirken nachgerade anfang, zur Unmöglichkeit zu werden und mindestens zu einer sehr nachtheiligen und höchst störenden Geschäftsverzögerung führen mußte. Ihre Stelle als sachverständige Mitglieder der fraglichen Commissionen, insoweit solche nach Ziffer 8 des Entwurfes in fiscalischen, sowie in allen nichtfiscalischen Straßen- und Wasserbauangelegenheiten noch ferner in Wirksamkeit bleiben, werden künftig zweckentsprechender die Chaussee- und Wasserbauinspectoren einnehmen.

Wenn übrigens die Regierung in dem vorliegenden Entwurfe zu einer Reorganisation der Staatsbauverwaltung nur auf die fiscalischen Bauten sich beschränkt und eine Ausdehnung des Planes auf die nichtfiscalischen Straßen- und Wasserbaue vermieden hat, so ist dieselbe doch keineswegs der Meinung, daß in den bisherigen Verhältnissen und an der dormaligen beschränkten technischen Mitwirkung der fiscalischen Beamten, als den Straßen- und Wasserbaucommissionen, beziehungsweise den Amtshauptleuten beigegebene Sachverständige in nichtfiscalischen Straßen- und Wegebau-, sowie Fluß-, Ufer- und Dammbauangelegenheiten hierdurch etwas geändert werden soll.

II. Die Hochbauverwaltung betreffend.

Der gegenwärtige Entwurf unterscheidet sich von den früheren Grundzügen für eine veränderte Organisation bei der Staatsbauverwaltung wesentlich darin, daß von der Errichtung einer Oberbaudirection, als collegiale technische Centralmittelbehörde, abgesehen worden ist.

Zu 1.

Die bisherigen allzu umfangreichen Landbaubezirke sollen in kleinere, mit den amtshauptmannschaftlichen Bezirken identische Baubezirke — Landbauinspectionen — umgestaltet und einem jeden derselben wird ein Bezirksbaumeister — Landbauinspecteur — vorgesetzt werden. Der geringere Umfang der Bezirke erleichtert den Verkehr der verschiedenen Behörden und Rechnungsstellen, sowie der Gewerke und anderer Betheiligten mit den Hochbaubeamten und gestattet den Letzteren eine strengere Ueberwachung und häufigere Revision der Gebäude ihres